

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00027 vom 2. Dezember 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2024.00027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00027)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00027 du 2 décembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00027 del 2 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die X.\_\_\_\_ GmbH

wurde am 1. September 2018 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (Urk. 7/6 8) . In der Folge ging der Ausgleichskasse am 13.

März 2023 der Bericht zur AHV - und FAK-Betriebsrevision der Suva

für die Zeitperiode vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2021

zu (Urk. 7/168 169). Die Ausgleichskasse entnahm diesem Bericht, dass die X.\_\_\_\_ GmbH im geprüften Zeitraum bislang nicht deklarierte AHV pflichtige Löhne in der Höhe von Fr. 72'267.-- (2019) und Fr. 297'872.-- (2021)

ausgerichtet habe (Urk. 7/169/1) . Gestützt darauf

erhob

sie von der X.\_\_\_\_ GmbH mit Nachzahlungsverfügungen vom 19. April 202

### **E. 1.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtene Einspracheentscheid vom 26. Februar 2024 im Wesentlichen fest, dass die Suva bei der Beschwerdeführerin am 23.

Januar 2023 eine Arbeitgeberkontrolle durchgeführt habe . Die Kontrolle habe Barzahlungen der Beschwerdeführerin an die Y.\_\_\_\_ GmbH in

Höhe von Fr.

72'267. -- im Jahr 2019 und an die Z.\_\_\_\_

gmbh in Liquidation in

Höhe von Fr.

297'872. -- im Jahr 2021 ans Licht gebracht (Urk.

2 S.

1) . Sie sei wie die Suva zuvor zum Schluss gelangt, dass es sich bei diesen Barzahlungen faktisch um Lohnzahlungen an natürliche Personen gehandelt habe (Urk.

2 S.

3) . Die Suva habe mit ihrem überzeugend begründeten Einspracheentscheid vom 9.

Mai 2023 ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die strittigen Barzahlungen für in unselbständiger Stellung geleistete Akkordarbeiten erbracht habe

(Urk.

2 S.

2) . Zudem würden

genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beiden genannten juristischen Personen vorgeschoben worden seien, um in Umgehung der Pflichten

sozialversicherungsrechtliche Abgaben einzusparen (Urk.

2 S.

2-3) . Die Barzahlungen seien somit als massgebender Lohn zu qualifizieren. Folglich habe sie die Nachzahlungsverfügungen für die Jahre 2019

und 2021 zu Recht erlassen (Urk.

2 S.

2) .

### **E. 1.2**

Dagegen liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vorbringen: Es könne nicht das Verschulden der Beschwerdeführerin sein, wenn die Y.\_\_\_\_

GmbH die von ihr ausgestellten Quittungen nicht ordentlich verbucht habe. Es lägen unterzeichnete Quittungen vor. Die Beschwerdegegnerin könne dies nicht einfach unberücksichtigt lassen. Sie

müsste vielmehr das Gegenteil beweisen. Der Umstand, dass

A.\_\_\_\_, welche die Quittungen unterzeichnet habe, in der Vergangenheit bei mehreren konkursiten Unternehmen tätig gewesen sei, könne der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen. Daraus könnten keine Rückschlüsse auf den vorliegenden Fall gezogen werden. Es gehe nicht an,

den von A.\_\_\_\_ unterzeichneten Quittungen nur deswegen jeglichen Beweiswert abzuspochen (Urk.

1 S.

4-5) . Es müsse ferner berücksichtigt werden, dass auf den Quittungen jeweils die Projektbezeichnung aufgeführt worden sei. Jede Quittung beziehe sich somit auf eine bestimmte Werkleistung. Bei der Rechnung vom 22. Februar 2022 sei versehentlich ein falsches Datum aufgeführt worden. Sie sei im März 2022 ausgestellt worden (Urk. 1 S. 5). Sie habe es weiter nicht zu vertreten, dass die Z.\_\_\_\_

gmbH in Liquidation die von ihr aus gestellten Quittungen nicht ordentlich verbucht und ihr Personal nicht bei der Suva angemeldet habe.

Bezüglich der Zahlungen an die Z.\_\_\_\_

gmbH in Liquidation habe

B.\_\_\_\_ aufgrund des vorliegenden Verfahrens mittels einer neuen Quittung nochmals schriftlich bestätigt, dass er die Bargeldzahlungen entgegengenommen habe. Die Unterschrift auf der Bestätigung sei beglaubigt worden. B.\_\_\_\_ habe zudem die Baustellen, auf denen die Bauarbeiten erbracht worden seien, genannt (Urk.

1. S.

5). Des Weiteren habe ich ihre Buchhalterin nunmehr feststellen müssen, dass bei der Verbuchung von vielen Barzahlungen im Jahr 2021 versehentlich der Buchungstext «Z.\_\_\_\_ GmbH» verwendet worden sei. Tatsächlich sei (bei den Zahlungen ab 23. November 2021, Urk. 3/8/2 ff.) die C.\_\_\_\_ GmbH Empfängerin des Geldes gewesen. Die falsche Verbuchung sei auf das verwendete fehlerbehaftete

Buchhaltungsprogramm zurückzuführen

(Urk.

1 S.

5).

Auch die C.\_\_\_\_ GmbH habe am 30.

Mai 2023 den Erhalt der Barzahlungen bestätigt (recte: 16. Mai 2023; vgl. Urk. 3/8/1). Zudem seien die

Baustellen

aufgeführt worden. Nach dem Gesagten sei es ihr somit nicht nur gelungen, die Buchungsfehler aufzudecken, sie habe durch die Auflage

der neuen Belege ebenfalls einwandfrei nachgewiesen, dass sie sämtliche Arbeiten an die genannten Subunternehmer vergeben habe. Diese hätten die Arbeiten selbständig ausgeführt (Urk. 1 S. 6).

Es sehr daher festzustellen, dass die Barzahlungen an die Subunternehmer nicht als Löhne aufgerechnet werden können und sie folglich darauf keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und keine Verzugszinsen zu leisten habe (Urk.

1 S.

2).

### **E. 1.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Zahlungen in Höhe von gerundet Fr.

72'267.--

(2019) und Fr.

297'872.--

(2021) als massgebenden Lohn verabgabten

und die von der Beschwerdegegnerin erhobenen Verzugszinsen bezahlen muss. 2.

2.1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einer oder einem Arbeitgebenden in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht ab hängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 146 V 139 E. 3.1 mit Hinweis). 2.2

Akkordanten (Subunternehmer) werden gemäss Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in der Regel als Unselbständige qualifiziert (Urteil des Bundesgerichts U 298/02 vom 8. Oktober E. 4.1.3 mit weiteren Hinweisen und Urteil 8C\_645/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 4.1 ; Randziffer [ Rz . ] 4022

der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, WML, in der ab 1. Januar 2019 gültigen Version). 2.3

Zu berücksichtigen ist sodann, dass nach der gesetzlichen Regelung nur an Unselbständigerwerbende massgebender Lohn ausgerichtet werden kann. Ein Arbeitgeber kann dieselbe Arbeit durch eigene von ihm entlohnte Angestellte ausführen lassen oder damit einen selbständigerwerbenden Dritten oder eine juristische Person beauftragen, welche hiefür allenfalls eigene Arbeitnehmer einsetzt. Im zweiten Fall stellt die an den Dritten geleistete Entschädigung für diese Tätigkeit nicht massgebenden Lohn, sondern Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beziehungsweise, im Falle einer juristischen Person, überhaupt kein beitragspflichtiges Einkommen dar (BGE 133 V 498 E. 5.1). Mit einer juristischen Person kann demnach kein Arbeitsverhältnis eingegangen werden, woraus massgeblicher Lohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wird. Wurde zum Beispiel Arbeit an eine GmbH vergeben, ist grundsätzlich nicht die Entschädigung hieraus der Beitragspflicht unterworfen, sondern der Lohn, den die GmbH an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausrichtet (Urteil des Bundesgerichts 8C\_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E.

4.1.1). 2.4

Zu beachten ist weiter, dass die Organe der AHV (und mit ihnen die anderen Organe der Sozialversicherung) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenso wenig wie die Steuerbehörden verpflichtet sind, die zivilrechtliche Form, in der ein Sachverhalt erscheint, unter allen Umständen als verbindlich anzu sehen. Dies gilt namentlich dann, wenn ein Umgehungstatbestand vorliegt (BGE

133 V 92 E. 4b mit Hinweisen). Soll ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet werden, die dieses Institut nicht schützen will, so liegt Rechtsmissbrauch vor (BGE 127 II 49 E. 5a). In Analogie zu den in der steuerrechtlichen Praxis und Doktrin entwickelten Kriterien liegt eine (rechtsmissbräuchliche) Beitragsumgehung vor, wenn — erstens — die von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unange messen erscheint, wenn — zweitens — anzunehmen ist, dass diese Wahl miss bräuchlich und lediglich deshalb getroffen worden ist, um Beiträge einzusparen, welche bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und — drittens — wenn das gewählte Vorgehen, sofern es von den Organen der AHV hingenommen würde, tatsächlich zu einer erheblichen Beitragsersparnis führte (SVR 2002 AHV Nr. 1 S. 1 E. 4, H 20/00; AHI 1998 S. 103, H 116/97 E. 5a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E.

#### 4.2.1). 2. 5

Im Sozialversicherungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 und Abs. 1 bis sowie Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Versicherten respektive der Parteien beschränkt (Art. 28 und Art. 43 Abs. 2 ATSG), vor allem in Bezug auf Tatsachen, die sie besser kennen als die (Verwaltungs- oder Gerichts-) Behörde und welche diese sonst gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (BGE 122 V 157 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_341/2020 vom 4. September 2020 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 138 V 86 E. 5.2.3 und 125 V 193 E. 2; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_765/2020 vom 4. März 2021 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 144 V 427 E. 3.2). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_257/2018 vom 24. August 2018 E. 3.3.2 mit Hinweis). 3.

### E. 3

für die Beitragsjahre 2019 und 2021 Sozialversicherungsbeiträge und Verwaltungskosten in der Höhe von Fr. 10'307.-- (2019, Urk.

### **E. 3.1**

.1

Bezüglich der zu prüfenden Zahlungen im Jahr 2019

in Höhe von Fr.

72'266.70 brachte die

Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, bei diesen Zahlungen habe es sich um die Entschädigungen an ihre Subunternehmerin, die Y.\_\_\_\_ GmbH, gehandelt (E.

1.2). Zum Nachweis ihrer Behauptung legte sie fünf Rechnungen mit Daten aus dem Zeitraum vom 22.

Februar bis 29.

Mai 2019

auf, welche namens der Y.\_\_\_\_ GmbH ausgestellt wurden und das Projekt beziehungsweise die Arbeiten auf einer Baustelle in D.\_\_\_\_

betreffen sollen (Urk.

3/3/1-5). Darauf wurden Barauszahlungen an

die

Y.\_\_\_\_ GmbH am 27.

Februar 2019 (Fr.

10'123.80, Urk.

3/3/1), 7.

März 2019 (Fr.

21'647.70, Urk.

3/3/2),

29.

März

2019 (Fr. 20'247.60, Urk.

3/3/3), 16.

April 2019 (Fr.

9'585.30, Urk.

3/3/4) und 29.

Mai 2019 (Fr.

10'662.30, Urk.

3/3/5)

mit einem Firmenstempel der Y.\_\_\_\_ GmbH und einer (unlesbaren) Unterschrift quittiert (Urk.

3/3/1-5).

Nach Angaben der Beschwerdeführerin handelt es sich um die Signatur von A.\_\_\_\_ (Urk. 1 S.

4). Des Weiteren wurden im von der Beschwerdeführerin eingereichten Kontoblatt «4400 Aufwand für bezogene Dienstleistungen» betreffend die Zeitperiode vom 1.

Januar bis 31.

Dezember 2019 (Urk.

3/4) am 27.

Februar 2019 (Fr.

10'123.80), 7.

März 2019 (Fr.

21'647.70), 29.

März 2019 (Fr.

20'247.60), 16.

April 2019 (Fr.

9'585.30) und 3. Juni 2019 (Fr.

10'662.30) Zahlungen an die Y.\_\_\_\_ GmbH erfasst, als Gegenkonto die Nr. 1000 (= Kasse) bezeichnet.

### **E. 3.1.2**

Laut Handelsregister des Kantons Zürich war A.\_\_\_\_ einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der mit Statutendatum vom 28. Februar 2019 gegründeten und vom 6. März 2019 bis 18. März 2025 im Handelsregister eingetragen gewesenen Y.\_\_\_\_ GmbH. Die Gesellschaft wurde von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufwies und keine verwertbaren Aktiven mehr hatte und innert angesetzter Frist kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht wurde (Internet-Handelsregisterauszug vom 21. Oktober 2025).

### **E. 3.1.3**

Den von der Beschwerdegegnerin

aufgelegten Kassenakten ist

sodann zu entnehmen, dass sich die Suva eingehend mit den hier zu prüfenden Zahlungen an die Y.\_\_\_\_ GmbH befasst hat.

Sie tätigte unter anderem Abklärungen zum geltend gemachten Vertragsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Y.\_\_\_\_ GmbH.

Sie hielt fest, die Treuhänderin der Beschwerdeführerin habe

in ihrer Antwort vom 22. Februar 2023 ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin mit den Subunternehmen keine schriftlichen Werkverträge oder sonstige Vereinbarungen

abgeschlossen habe. Die Aufträge seien jeweils mündlich vereinbart worden. Die Arbeitnehmer seien durch die Y.\_\_\_\_ GmbH beziehungsweise die Z.\_\_\_\_

GmbH zur Verfügung gestellt worden und diese hätten die entsprechenden Aufträge ausgeführt. Die Qualität der Arbeiten sei vom Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, E.\_\_\_\_, kontrolliert worden (S. 5 des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023, Urk. 7/187/5). Personal- oder Stundenlisten der Arbeiter, welche die Aufträge ausgeführt hätten, lägen nicht vor (S. 6 des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023, Urk. 7/187/6). Die Suva stellte weiter fest, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH mit ihr über keine Arbeitnehmer abgerechnet und folglich auch keine Prämien bezahlt habe. Dasselbe gelte hinsichtlich der AHV-Beiträge (S.

7 des

Einspracheentscheids der Suva vom 9.

Mai 2023, Urk.

7/187/7). Die weiteren Versuche, Informationen zum von der Y.\_\_\_\_ GmbH beschäftigten Personal zu erhalten,

blieben gemäss Suva allesamt erfolglos (vgl. S.

3 des Revisionsberichts vom 27.

Februar 2023, Urk.

7/168/3, sowie S.

6-7 des

Einspracheentscheids der Suva vom 9.

Mai 2023, Urk.

7/187/6-7). Bei ihren Abklärungen konnte die Suva sodann weder

Geschäftsräumlichkeiten noch Betriebsmittel, Materialien und andere

wesentliche Investitionen noch eine Website, welche für den Betrieb des — gemäss Handelsregister — von

der Y.\_\_\_\_ GmbH geführten

Hoch- und Tiefbauunternehmenssprachen, feststellen (S.

7 des

Einspracheentscheids der Suva vom 9.

Mai 2023, Urk.

7/187/7).

Gemäss Publikation vom 25.

November

2020 habe die Y.\_\_\_\_ GmbH keine Geschäftstätigkeit mehr aufgewiesen und keine verwertbaren Aktiven mehr gehabt (S.

6 des

Einspracheentscheid s der Suva vom 9.

Mai 2023 , Urk.

7/187/6).

Die Suva gelangte zum Schluss, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH zu keinem Zeitpunkt aktiv gewesen sei , weshalb die gewählte Rechtsgestaltung in der Form eines Hoch- und Tiefbau unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen widersprochen habe (S.

7 des

Einspracheentscheid s der Suva vom 9.

Mai 2023 , Urk.

7/187/7). Die Suva berücksichtigte auch, dass die Beschwerdeführerin i n nerhalb einer Zeitspanne

von eineinhalb Monaten den Betrag von Fr. 72'266.70 in bar ausbezahlt hatte , ohne sich mit schriftlichen Verträgen oder schriftlich festgehaltenen Ha ftungs bedingungen abzusichern . Die Beschwerdeführerin habe es ferner unterl assen, Bestä tigungen, wie namentlich solche der Ausgleichskasse oder des Unfallver sicherers , über Anschluss und Zahlung der Prämien oder Beiträge oder etwa einen Betriebsregisterauszug einzuholen. Dies obschon

die Prüfung der Klassi fizierung als Selbständigerwerbender durch eine Ausgleichskasse vor der Vergabe der Arbeiten an ein Subunternehme n dem sorgfältig agierenden Akkordvergeber oblieg e (S.

7 des

Einspracheentscheid s der Suva vom 9.

Mai

2023 , Urk.

7/187/7) .

Die Suva

stellte ebenfalls fest , dass die erste Rechnung der

Y.\_\_\_\_ GmbH vom

22.

Februar 2019 datiere und überdies der Erhalt der Barzahlung am 27. Februar

2019 unterschriftlich bestätigt worden sei. Laut Handelsregister sei die Y.\_\_\_\_ GmbH aber erst mit Statutendatum vom 28. Februar 2019 gegründet worden. Es könne nicht sein, so die Suva weiter, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH noch vor ihrer Existenz eine Rechnung für ausgeführte Arbeiten ausgestellt habe (S.

7 des

Einspracheentscheid s der Suva vom 9.

Mai 2023 , Urk.

7/187/7).

Damit konfrontiert habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass die Rechnung vom 22. Februar 2019 falsch sei und es eigentlich um «im März» 2019 » ausgeführte Arbeiten gehe. Dieser nachgeschobene Erklärungsversuch sei nicht glaubhaft. Insbesondere deswegen, weil es sich auch nicht um im März 2019 ausgeführte Arbeiten handeln könne, denn die Y.\_\_\_\_ GmbH sei erst ab dem 1. April 2019 als Mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen eingetragen gewesen.

(S.

### **E. 3.2**

3

Die Suva nahm auch bezüglich der geltend gemachten Zahlungen an die Z.\_\_\_\_ gmbh

in Liquidation Abklärungen vor und legte zunächst dar, sie habe die Z.\_\_\_\_ gmbh

in Liquidation aufgrund der widersprüchlichen Angaben bei der Anmeldung (als prämienschuldige Arbeitgeberin) aufgefordert, ihr Auskunft über die Arbeitnehmer zu erteilen und den tatsächlichen Beginn der Tätigkeit anzugeben. Darauf habe die Z.\_\_\_\_ gmbh

in Liquidation nicht reagiert. Sie habe erst mit Schreiben vom 8. November 2021 angegeben, dass sie von 2020 bis April 2021 keine Löhne ausbezahlt habe. In der Folge habe die Gesellschaft dann aber auch für die Zeit ab Mai 2021 keine Lohnmeldungen eingereicht. Ihre Prämienrechnungen seien unbezahlt geblieben, weshalb sie die Z.\_\_\_\_ gmbh

betrieben habe ( mit Hinweis auf

den Zahlungsbefehl vom 19. August 2020 und den Verlustschein vom 21.

April 2021 betreffend provisorische Prämien 2020) . Gemäss Auskunft der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom 28. April 2023 habe die Z.\_\_\_\_ gmbh

in Liquidation nie AHV-Beiträge abgeführt. Das passe ins Bild, werde doch aus dem Betriebsregisterauszug vom 22. Juni 2021 ersichtlich, dass die Z.\_\_\_\_ gmbh

in Liquidation öffentlichrechtliche Forderungen systematisch nicht bezahlt habe (S.

### **E. 3.2.1**

Hinsichtlich der zu prüfenden Zahlungen in der Zeitperiode vom 23.

Januar bis 25.

Dezember 2021 in der Höhe von Fr.

297'872.35 machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Auszahlungen an zwei Subunternehmen, an die Z.\_\_\_\_

GmbH

in Liquidation und die C.\_\_\_\_ GmbH, erfolgt seien (E.

1.2). Bezüglich der Z.\_\_\_\_

GmbH

in Liquidation legte die Beschwerdeführerin folgende Unterlagen auf: Das Schreiben des einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers dieser Gesellschaft,

B.\_\_\_\_ (vgl. Internet-Auszug aus dem Handelsregister des Kantons St.

Gallen vom 21. Oktober 2025),

vom 30.

Mai

2023, worin er die Baustellen in F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_, auf denen seine GmbH für die Beschwerdeführerin tätig gewesen sei, bezeichnete (Urk.

3/6/1). Beigefügt wurden Rechnungen/Quittungen und Regierberichte der Z.\_\_\_\_

GmbH

in Liquidation aus dem Zeitraum vom 22.

Januar bis 2. November 2021 (Urk.

3/6/2-47). B.\_\_\_\_

bestätigte mit seinem Schreiben vom 13.

April

2023 ferner unterschriftlich, dass er der Empfänger der (im Schreiben einzeln aufgeführten) Bargeldzahlungen in der Zeitperiode vom 23.

Januar bis 2. November 2021 gewesen sei und die Belege unterschrieben habe. Der stellvertretende Gemeindeamman von H.\_\_\_\_ hat die Echtheit der Unterschrift von B.\_\_\_\_ amtlich beglaubigt (Urk.

3/7).

Die Beschwerdeführerin nahm ferner auf das Kontoblatt «4400 Aufwand für bezogene Dienstleistungen» betreffend die Zeitperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 Bezug, wo insgesamt 29 Zahlungen an die «Z.\_\_\_\_ GmbH» eingetragen wurden (Urk.

3/4), was die Beschwerdeführerin bezüglich der letzten fünf Buchungen für die Zeitperiode vom 23. November bis 25. Dezember 2021 korrigierte. Tatsächlich seien diese Zahlungen an die C.\_\_\_\_ GmbH geleistet worden (E.

1.2). Diesbezüglich berief sie sich auf fünf Rechnungen/Quittungen aus dem besagten Zeitraum namens der C.\_\_\_\_ GmbH (Urk.

3/5/1-5). Sie reichte ferner die Auflistung «Bestätigung ausgeführte Arbeiten 2021» des Gesellschafters und Geschäftsführers der C.\_\_\_\_ GmbH vom 16. Mai 2023 (Urk.

3/8/1) ein samt

Kopien von Rechnungen/Quittungen und Regierapporten

bezüglich der aufgelisteten Baustellen

(Urk. 3/8/2-11).

### **E. 3.2.2**

Dem Handelsregister des Kantons St. Gallen ist zu entnehmen, dass die

Z.\_\_\_\_

gmbh

in Liquidation mit Statutendatum vom 30. Oktober 2019 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 13. November 2019 in das Handelsregister eingetragen. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer war B.\_\_\_\_. Der Konkursrichter des Kreisgerichts I.\_\_\_\_ eröffnete am ... November 2021 den Konkurs über die Gesellschaft. Das Konkursverfahren wurde mit Entscheidung des selben Konkursrichters vom 25. Januar 2022 mangels Aktiven eingestellt. In der Folge wurde der Handelsregistereintrag am 29. Januar 2024 von Amtes wegen gelöscht, weil innert Frist kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons St. Gallen vom 21.

Oktober 2025).

### **E. 3.2.4**

Den im Beschwerdeverfahren aufgelegten Regierapporten, die von der C.\_\_\_\_ GmbH stammen sollen, sind keine Angaben zu den ausgeführten Arbeiten zu entnehmen (Urk. 3/8/3, Urk. 3/8/5, Urk. 3/8/7, Urk. 3/8/9, Urk. 3/8/11). Mangels entsprechender Angaben lässt sich nicht feststellen, für welche «Werke» die Beschwerdeführerin Rechnungen mit einem Totalbetrag von Fr. 106'084.50 (Fr.

4'092.60 + Fr.

24'771.-- + Fr.

30'156.-- + Fr.

5'061.90 + Fr.

42'003.--, Urk.

3/8/2, Urk.

3/8/4, Urk.

3/8/6, Urk.

3/8/8, Urk.

3/8/10) bezahlte. Ebenso wenig sind in den Regierapporten, welche gemäss Beschwerdeführerin der Z.\_\_\_\_

gmbh in Liquidation zuzuschreiben sind (Urk. 3/6; E. 1.2), detaillierte Angaben zu den Arbeiten enthalten. Sie sind vielmehr sehr schematisch und die Tätigkeit in kurzen

Stichworten umschrieben worden. So haben zum Beispiel vier (nicht namentlich genannte) «Bauarbeiter» bei zwei verschiedenen Einsätzen (« H Z°Schiene montiert»; « Gewindestange + Rostwinkel montiert») exakt 196

Stunden gearbeitet (Urk. 3/6/9, Urk. 3/6/11). Entschädigungen für vom Subunternehmen verarbeitetes Baumaterial oder eingesetzte Baumaschinen, Fahrzeuge oder Werkzeug fehlen. 4.

Gestützt auf diese Feststellungen sowie die unwidersprochen gebliebenen Ergebnisse der umfassenden Abklärungen der Suva

(E. 3.1.3 und E. 3.2.3)

ist für den

Zeitraum der behaupteten Zahlungen an drei Subunternehmen (E.

1.2) nicht mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (statt vieler: BGE 138 V 218 E. 6 mit weiteren Hinweisen) erstellt, dass die Y.\_\_\_\_

GmbH, die

Z.\_\_\_\_ gmbh in Liquidation und die C.\_\_\_\_ GmbH

jeweils eine eigene Geschäftstätigkeit ausübten

beziehungsweise ein eigenes Bauunternehmen führten

oder die drei Unternehmen über Geschäftsaktivitäten verfügten und eigenes Personal beschäftigten.

Für einen gewissen Zeitraum ist ausserdem erstellt, dass das

« Subunternehmen »

inaktiv war

beziehungsweise

noch gar nicht als juristische Person existierte.

Daran vermag die Beschwerdeführerin auch aus den neuerlichen, inhaltlich aber gleichlautenden Bestätigungen von B.\_\_\_\_ vom 13.

April und 30. Mai 2023 und der im selben Stil abgefassten Bestätigung von N.\_\_\_\_ vom 16. Mai 2023 (E. 3.2.1) nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Beide Personen qualifizieren nicht als selbständigerwerbende Subunternehmer oder Vermittler von Bauarbeitern. Aus diesem Grund kann auf die von der Beschwerdeführerin als Beweismittel angebotene Parteibeziehungsweise Zeugenbefragung der involvierten Personen (Urk. 1 S. 5) verzichtet werden.

Die Barzahlungen dienten offensichtlich der Vergütung von durch unselbständig tätige Bauarbeiter ausgeführten Regiestunden, wofür die Beschwerdeführerin sozialversicherungsrechtlich als Arbeitgeberin zu betrachten ist. Sie hat diese Arbeitsstunden, welche unbestrittenermassen auf ihren Baustellen geleistet wurden, vergütet.

Festzuhalten bleibt (vgl. die Ausführungen der Suva:

Urk. 7/187/7, Urk. 7/187/13) , dass die Vergabe von Bauarbeiten an Subunternehmen beziehungsweise der Abschluss von Werkverträgen auf rein mündlicher Basis ohne klare Bezeichnung der Werke und ohne Regelungen von Haftungsbedingungen als höchst ungewöhnlich zu bezeichnen

ist , insbesondere angesichts der Höhe der ausbezahlten Entschädigungen von Fr.

72'266.70

und Fr.

297'872.3 5. Da die Belege zu den angeblichen Aufträgen entweder nicht vorhanden oder — wie ausgeführt — nicht beweiskräftig sind, ist nur der Schluss möglich, dass sich die Beschwerdeführerin rechtsmissbräuchlich auf die Auftragsvergabe an die drei als quasi Strohfirmer fungierenden « Subunternehmen » berufen hat, um auf diesem Wege die an sich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge einzusparen. Die Beschwerdegegnerin hat die Nachzahlungsverfügungen vom 19. April 2023 (Urk. 7/177-178) somit zu Recht erlassen und für die nachgeforderten Beiträge gestützt auf Art. 41 bis lit. b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zu Recht Verzugszinsen (Urk. 7/179-180) gefordert . Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Beitragsbemessung (Urk. 7/177-178) und Verzugszins berechnung (Urk. 7/179-180) keine offensichtliche n Berechnungsfehler zu entnehmen sind. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Berechnungen als solche keine Einwendungen erhoben. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Josef Gabrieli -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber  
Arnold GramignaHübscher

**E. 7**

/ 1

## **E. 8**

des

Einspracheentscheid s der Suva vom 9.

Mai 2023 , Urk.

7/187/8).

Dem Sach bearbeiter d er Suva kamen schliesslich auch deswegen Zweifel an den unter  
schriebenen Quittungen, weil die formal unterzeichnende

A.\_\_\_\_ bereits vor den fraglichen Zahlung en bei verschiedenen konkursiten  
Unternehmungen im Handelsregister eingetragen gewesen sei (S.

7 des

Einspracheentscheid s der Suva vom 9.

Mai 2023 , Urk.

7/187/7).

## **E. 9**

des Ein spracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023,

Urk.

7/187/9) . Laut Verlustschein vom 4.

November 2021, welcher eben falls in der Zeit der fraglichen Zahlungen ausgestellt worden  
sei , habe

B.\_\_\_\_ bestätigt, dass der Firmensitz in seiner Wohnung sei

( S. 9-10 des Ein spracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/9-10) . Das Bankkonto bei der J.\_\_\_\_ sei durch die Bank gesperrt und aufgelöst  
worden. Weitere Konten oder Vermögenswerte seien mit Ausnahme von zwei  
Personenfahrzeugen von geringem Wert nicht vorhanden gewesen . B.\_\_\_\_ habe weiter an  
ge geben, dass die GmbH vier Angestellte habe. Es seien aber nie Arbeitsverträge oder  
Lohn abrechnungen eingereicht worden. Laut Verlustschein habe B.\_\_\_\_ über dies behauptet  
, dass « K.\_\_\_\_ » mit Sitz in L.\_\_\_\_ eine Buchhaltung führe. Ausgehend von diesen Angaben  
habe sie (die Suva) am 25.

April 2023 eine Google-Suche durchgeführt, jedoch in L.\_\_\_\_

keinen Treuhänder oder Buch halter mit diesem

oder ähnlichem Namen gefunden

( S.

## **E. 10**

des Einsprache entscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/10) . Zusammenfassend hätten ihre Abklärungen ergeben, dass die Z.\_\_\_\_

gmbh

in Liquidation nicht als aktive und am Markt teilnehmende Bauunternehmung und somit aus sozial versicherungsrechtlicher Sicht nicht als Arbeitgeberin betrachtet werden könne ( S. 10 f. des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/10 f. ) .

Ferner fand

die Suva bezüglich der Zahlungsbelege , die von der Z.\_\_\_\_

gmbh

in Liquidation stammen sollen (E. 1.2), zahlreiche Unstimmigkeiten . Sie hat die Signaturen auf den Rechnungen mit anderen ihr vorliegenden Schreiben von B.\_\_\_\_ verglichen ( z. B. Abklärung zur Versicherungspflicht vom 25. November 2019 oder Bestätigung vom 13. April 2023) und festgestellt , dass sich die Unterschriften unterscheiden

( S.

### **E. 11**

des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/11). Die Suva führte

im

Einspracheentscheid

vom 9.

Mai 2023 weiter aus, dass die Beschwerdeführerin bis am 25.

Dezember 2021

Rechnungen der Z.\_\_\_\_

gmbh

in Liquidation bezahlt habe , obwohl sich Letztere (als abrechnungs- und beitragspflichtige Arbeitgeberin)

per 31.

Oktober 2021 bei der SVA St. Gallen abgemeldet habe ( mit Hinweis auf die Auskunft der SVA St. Gallen vom 28.

April 2023) und am .. .

November 2021 in Konkurs gefallen sei . Die Beschwerdeführerin

habe fünf Rechnungen

bezahlt, nachdem der Konkurs am .. .

November 2021 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert worden sei .

Diesbezüglich sei zu beachten, dass gemäss

Art. 205 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ( SchKG ) Zahlungen an ein Unternehmen, über das der Konkurs eröffnet wurde, spätestens ab Publikation des Konkurses grundsätzlich nur noch dann schuldbefreiend

wirken, wenn diese an das Konkursamt geleistet wurden und somit in die Konkursmasse gelangten

( S. 10 des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/10) .

Die Suva hielt weiter fest, dass sich B.\_\_\_\_ gemäss der Auskunft der Einwohnergemeinde M.\_\_\_\_ per 17.

November 2021 ins Ausland abgemeldet habe. Vom Konkursamt habe er nicht einvernommen werden können und es sei auch keine Buchhaltung eingereicht worden (Urk.

7/168/4).

In diesem Zusammenhang befasste sich die Suva auch einlässlich mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die Barzahlungen vom 2 3. November 2021 sowie vom 3., 10., 2 2. und 2 5. Dezember 2021 tatsächlich der C.\_\_\_\_ GmbH zugeflossen seien, in ihrer Buchhaltung aber fälsch licherweise mit dem Vermerk « Z.\_\_\_\_ GmbH» erfasst worden seien ( S.

### **E. 12**

des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/12) . Augenfällig sei ferner auch der identische , handgeschriebene Text «Bar erhalten am» auf den Rechnungen der beiden Unternehmen, obwohl die Quittungen eigentlich von verschiedenen Personen hätten

ausgestellt worden sein müssen: Die Rechnung der C.\_\_\_\_ GmbH mit Fälligkeit vom 23.

November

2021 enthalte den handgeschriebenen Text «Bar erhalten am 23.11.21». Exakt derselbe

Text mit demselben Schriftbild und der gleichen Platzierung über dem rechts unten angebrachten Firmenstempel finde sich auch auf der Rechnung der Z.\_\_\_\_

gmbh in Liquidation mit Fälligkeitsdatum vom 1. Juni 202 1. Der Schriftzug müsse somit von derselben Person stammen. Die Beschwerdeführerin habe aber behauptet, dass zwei voneinander unabhängige Unternehmen den Bar gelderhalt quittiert hätten ( S.

### **E. 13**

des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Mai 2023 , Urk.

7/187/13) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.